

Q&A Datenschutz

1. Was ist Datenschutz?

Jede Person hat das Recht selbst zu bestimmen, ob und zu welchem Zweck Daten über sie bearbeitet werden dürfen. Dies ist das verfassungsmässige Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Entsprechend dient der Datenschutz und das Datenschutzgesetz (DSG) der Umsetzung dieser Selbstbestimmung.

Der Datenschutz bezweckt demnach nicht den technischen Schutz von Daten, also nicht IT-Sicherheit oder Cyber Security. Vielmehr geht es um die Verwirklichung der informationellen Selbstbestimmung und den Schutz personenbezogener Daten vor Datenschutzverletzung. Um diese Sicherheit gewährleisten zu können, müssen technische und organisatorische Massnahmen ergriffen werden.

2. Was heisst Daten bearbeiten?

Der Begriff des Datenbearbeitens wird im Gesetz definiert und umfasst alles vom Speichern bis zum Löschen von Daten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Bearbeitung im digitalen oder analogen Bereich erfolgt. Auch das Aufschreiben von Kontaktdaten am Telefon ist eine Datenbearbeitung und fällt unter das DSG.

Der Begriff der Datenbearbeitung ist bewusst weit und technologisch neutral gefasst. Damit wird sichergestellt, dass auch bei zukünftigen (technologischen) Entwicklungen das DSG greift. Für Sie bedeutet dies aber, dass sämtlicher Personenkontakt in aller Regel auch eine Datenbearbeitung mit sich bringt. Dessen sollten Sie sich bewusst sein.

3. Warum ist Datenschutz wichtig für mich?

Der Datenschutz betrifft Sie in aller Regel auf zwei Ebenen: Sie sind einerseits Datenbearbeiter und andererseits betroffene Person. Mit anderen Worten, Sie bearbeiten selbst Daten und Ihre Daten werden bearbeitet.

Sie sind als Mitarbeiter:in in einem Unternehmen, einer Stiftung oder NPO Datenbearbeiter. Die Bearbeitung kann interne Daten über Mitarbeiter betreffen, aber auch externe Daten über Kunden, Lieferanten, Destinatärin-

nen, Spenderinnen usw. Gleichzeitig werden Ihre Daten bearbeitet, sei dies im Internet oder im privaten und geschäftlichen Alltag.

Grund genug für Sie sich zu fragen, was sich mit dem neuen Datenschutzgesetz für Sie als Datenbearbeiterin und für Sie als betroffene Person ändert.

4. Was ändert sich mit dem neuen Datenschutzgesetz?

Mit dem neuen DSG soll der Schutz der persönlichen Daten wirksamer ausgestaltet werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass die betroffene Person ihre Rechte auch effektiv wahrnehmen kann. Dies setzt voraus, dass einerseits festgestellt werden kann, welche Daten bei welchem Vorgang bearbeitet werden und andererseits, wer für die Datenbearbeitung verantwortlich ist.

Der Datenbearbeiter muss also bereits bei der Beschaffung der Daten über die Datenbearbeitung umfassend informieren. Zudem muss er auf Anfrage Auskunft über die Datenbearbeitung erteilen. Des Weiteren muss er die Datenbearbeitung genügend dokumentieren und vorneweg beurteilen, ob für die betroffene Person ein grosses Risiko besteht, wenn diese Daten bearbeitet werden. Der Datenbearbeiter muss technisch und organisatorisch sicherstellen, dass es zu keiner Datenschutzverletzung kommt. Im Falle einer Verletzung muss er diese melden. Kurzum, das neue DSG sieht einen umfassenden Pflichtenkatalog für den Datenbearbeiter vor.

Gleichzeitig werden die Rechte der betroffenen Person ausgebaut. So u.a. das Auskunftsrecht, Löschung- und Berichtigungsrecht und das Recht auf Datenportabilität (Datenübertragung).

5. Was ist eine Datenschutzerklärung?

Die betroffene Person muss bereits bei der Beschaffung ihrer Daten über die Datenbearbeitung informiert werden. Es muss also klar kommuniziert werden, welche Daten, wie und zu welchem Zweck bearbeitet werden. Hierzu dient die sog. Datenschutzerklärung. Eine solche Erklärung ist die einfachste Variante seiner Informationspflicht nachzukommen. Denn mit einer solchen Erklärung kann eine unbestimmte Anzahl von Personen über sämtliche Datenbearbeitungen informiert werden.

6. Was ist ein Verarbeitungsverzeichnis?

Die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter müssen je ein Verzeichnis über ihre Bearbeitungstätigkeiten führen. Dabei sind insbesondere die Identität des Verantwortlichen, der Bearbeitungszweck, eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und bearbeiteter Personendaten, die Kategorien

der Empfängerinnen und Empfänger, wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer sowie eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und – falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden – der Staat anzugeben.

Zweck des Verzeichnisses ist die Verstärkung der Transparenz. Um sich wirksam gegen unzulässige Datenverarbeitungen wehren zu können, muss die betroffene Person zunächst wissen, wer und in welchem Umfang Personendaten über sie bearbeitet.

7. Was muss bei einer Datenschutzfolgenabschätzung gemacht werden?

Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden. Sofern die Datenbearbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person zur Folge hat, ist eine Datenschutzfolgenabschätzung vorzunehmen. Dabei sind die Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen entsprechend zu identifizieren, zu bewerten und mit geeigneten Massnahmen zu reduzieren.

Zunächst muss die geplante Verarbeitungstätigkeit der Personendaten systematisch beschrieben werden. Anschliessend gilt es, die Notwendigkeit und die Verhältnismässigkeit der Verarbeitung zu bewerten sowie die Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen, die durch den Verarbeitungsvorgang auftreten können, zu bewerten. Bestehen Risiken, so müssen geeignete Gegenmassnahmen zur Minderung oder Vermeidung getroffen werden.

8. Wie setze ich den Datenschutz um?

Zu organisatorischen Vereinfachung macht es Sinn, einen internen Datenschutzverantwortlichen oder ein Team von Datenschutzverantwortlichen zu bestimmen, welche die Einhaltung des Datenschutzes überprüfen und als Ansprechperson fungieren. Wenn immer möglich, gehört diesem Team auch ein Mitglied der IT-Abteilung an.

Zunächst gilt es eine Bestandsaufnahme der im Unternehmen erfolgenden Datenverarbeitungen sowie der bereits vorhandenen Datenschutzmassnahmen zu machen. Dabei sollte unter anderem festgehalten werden, wer welche Daten und zu welchem Zweck bearbeitet, wer auf diese Daten Zugriff hat, wo sie gespeichert und wann sie vernichtet werden. Idealerweise wird bei dieser Gelegenheit sogleich das Datenbearbeitungsverzeichnis erstellt.

Sind alle notwendigen Informationen zusammengetragen, kann eine erste Risikoanalyse erstellt und allfällige Sofortmassnahmen getroffen werden. Darunter fallen das Erstellen der Datenschutzerklärung und das Einholen erforderlicher Einwilligungen. Sodann folgen die weiteren technischen und organisatorischen Massnahmen zur Verhinderung von Datenschutzverlet-

zungen, wie bspw. die Eingrenzung der Zugriffsberechtigung, die Verbesserung der IT-Sicherheit oder die Schulung des Personals. Falls erforderlich muss zudem die Datenschutzfolgenabschätzung vorgenommen werden.

Zu guter Letzt: Die Umsetzung des Datenschutzes ist ein anspruchsvolles Unterfangen. Bei Unklarheiten und im Zweifelsfall wird der Beizug einer qualifizierten Fachperson empfohlen. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir beraten Sie gerne bei allen Anliegen rund ums Thema Datenschutz.

proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz

Tel. 061 272 10 80
info@proFonds.org
www.proFonds.org

Als Dachverband erfüllt proFonds wichtige Aufgaben zugunsten der Stiftungen und des Gemeinnützigkeitswesens insgesamt. Dabei geht es um die Erhaltung und Weiterentwicklung günstiger Rahmenbedingungen für eine optimale Entfaltung der Stiftungen und anderen gemeinnützigen Organisationen in der Schweiz.

Neben seinem Engagement im Bereich der Interessenvertretung **bietet proFonds seinen Mitgliedern eine breite Palette von Dienstleistungen an** und fördert so die Vernetzung, den Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie die Professionalisierung innerhalb des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereichs.